

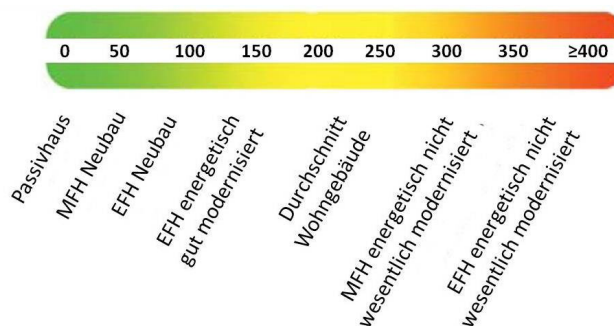
## Einführung einer Vorlagepflicht für Energieausweise ab 2014

Bisher muss bei Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils dem potenziellen Käufer auf Verlangen ein Energieausweis für das betreffende Gebäude vorgelegt werden. Gleiches gilt analog bei Vermietung, Verpachtung oder Leasing einer Immobilie. In der Praxis wird folglich sehr häufig auf die Vorlage eines Energieausweises verzichtet.

Aufgrund von Vorgaben der EU muss die Bundesregierung die aktuell geltende Energieeinsparverordnung (EnEV) aus dem Jahr 2009 neben anderen auch in diesem Punkt novellieren. Die nächste Stufe der Energieeinsparverordnung wird 2014 in Kraft treten.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014 wird bezüglich der Vorlage von Energieausweisen vorschreiben, dass bei Verkauf eines Gebäudes oder Gebäudeteils (z.B. einer Wohnung) der Verkäufer:

- dafür sorgen muss, dass bereits in der Immobilienanzeige die Art des Energieausweises (Energiebedarfsausweis oder Energieverbrauchsausweis), der im Energieausweis ausgewiesene Endenergiebedarf bzw. Endenergieverbrauch sowie die im Gebäude genutzten wesentlichen Energieträger angegeben werden, sofern zum Zeitpunkt der Anzeigenaufgabe ein Energieausweis vorhanden ist und
- dem potenziellen Käufer spätestens bei der Besichtigung einen Energieausweis oder eine Kopie hiervon vorlegen muss. Die Vorlagepflicht des Energieausweises wird auch durch einen deutlich sichtbaren Aushang oder ein deutlich sichtbares Auslegen während der Besichtigung erfüllt.
- Findet keine Besichtigung statt, muss der Verkäufer den Energieausweis oder eine Kopie hiervon spätestens nach Aufforderung dem potenziellen Käufer unverzüglich vorlegen.



Nach Abschluss des Kaufvertrages ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer den Energieausweis oder eine Kopie hiervon unverzüglich auszuhändigen!

Die genannten Regeln der Energieeinsparverordnung 2014 werden analog zum Verkauf einer Immobilie auch wiederum für Vermietung, Verpachtung oder Leasing einer Immobilie gelten.

Neu wird gemäß Energieeinsparverordnung 2014 zusätzlich sein, dass der Aussteller des Energieausweises diesen unter einer amtlich vergebenen Nummer registrieren lassen muss und dass von staatlicher Seite künftig Stichprobenkontrollen durchgeführt werden.

Die Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind gesetzlich verpflichtend. Verstöße gelten als Ordnungswidrigkeit und können hohe Geldbußen zur Folge haben.

Weitere Informationen rund um den Energieausweis finden Sie auf unserer Internetseite <http://ibburkhardt.de/index.php/energieberatung/energieausweis-fuer-bestandsgebaeude>.

**Wir sind nach §21 der Energieeinsparverordnung zur Ausstellung von Energieausweisen für Bestandsgebäude berechtigt und freuen uns auf Ihre Anfrage!**